



Ausgabe Oktober 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

10

UNTERNEHMER	1
Aufteilung von Reisen in beruflich und privat	1
Investitionsabzug - Keine Verzinsung in Altfällen	2
Kein Betriebsausgabenabzug für Golfturnier.....	2
PERSONENGESELLSCHAFTEN	2
Erbvergleich über Gesellschafterstellung	2
FREIBERUFLER	2
Einschränkung der Ist-Besteuerung	2
Realteilung ohne Übergangsgewinn.....	3
ARBEITGEBER	3
Fahrgestellung als geldwerter Vorteil	3
Verzicht auf Weihnachts- und Urlaubsgeld	3
KAPITALANLEGER	3
Verrechnung von Altverlusten endet 2013.....	3

IMMOBILIENBESITZER	4
Herstellungskosten bei Raumgewinn	4
Gescheiterte Vermietungsbemühungen	4
Veräußerungsgeschäft: Gelöschtes Erbbaurecht.....	4
PRIVATBEREICH	5
Mitnahme des Ehepartners als Begleitperson.....	5
Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung ..	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Auskunftspflicht Dritter auch bei Geheimhaltungsverpflichtung	5
Wer befindet über eine Steuerstrafat?.....	5
Maßnahmen zum Jahresende 2013.....	5
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

UNTERNEHMER

Aufteilung von Reisen in beruflich und privat

Ein Lehrer, der nebenberuflich selbständig tätig war als Verfasser von Lehrbüchern, verbrachte jährlich zwei bis drei Wochen während der Sommerferien in Ferienhäusern in Italien oder Spanien. Die Reisen seien notwendig gewesen, um seine Lehrbücher regelmäßig zu überarbeiten. Die Urlaubs-

orte in südlichen Ländern habe er auch aus gesundheitlichen Gründen gewählt. Er hatte dort nach seinen Angaben täglich etwa 10 Stunden an seinen Büchern gearbeitet. Private Ausflüge u.Ä. habe er nicht unternommen. Der Lehrer wollte die Kosten dieser Reisen als Betriebsausgaben seiner selbständigen Tätigkeit als Autor abgesetzt sehen.

Der Bundesfinanzhof hat dies abgelehnt. Kosten einer Reise, die sowohl beruflich wie privat veranlasst sind, sind auch

nach neuer Rechtsprechung nicht absetzbar, wenn der privat veranlasste Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist und kein Maßstab für eine Aufteilung in privat oder beruflich zu finden ist. So liege es hier. Der Lehrer habe die Reisen auch zur privaten Entspannung und Erholung unternommen, sowie aus, ebenfalls privaten, gesundheitlichen Gründen. Ein geeigneter Aufteilungsschlüssel sei nicht vorhanden.

Hinweis: Das Urteil ändert aber nichts daran, dass Reisekosten weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen in privat und betrieblich/beruflich veranlasst aufteilbar sind, und zwar in größerem Maße als nach früherer Rechtsprechung. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn bei einer mehrtägigen Reise einzelne Tage beruflich, andere privat genutzt werden. Auch sind eindeutig beruflich veranlasste Kosten einer Reise stets absetzbar (z.B. Seminargebühren).

Investitionsabzug - Keine Verzinsung in Altfällen

Kleinere Unternehmen können für geplante Investitionen einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag bis zu 40 % der Kosten in Anspruch nehmen. Dieser bewirkt eine Steuerstundung.

Verwirklicht ein Unternehmer die geplante Investition nicht fristgemäß, für die er einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, fällt der Abzugsbetrag rückwirkend weg. Der betreffende Steuerbescheid ist rückwirkend zu ändern. Die Finanzverwaltung war bisher der Meinung, in diesen Fällen sei für die nachzuzahlende Steuer auch ein Zinszuschlag zu erheben. Der Bundesfinanzhof hat nun anders entschieden und eine Verzinsung abgelehnt. Nach der Entscheidung kann eine Zinspflicht normalerweise nicht entstehen.

Mit Wirkung ab 2013 ist das Gesetz jedoch geändert und eine Pflicht zur Verzinsung ausdrücklich angeordnet worden. Die Neuregelung gilt erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die für das Jahr 2013 in Anspruch genommen werden.

Kein Betriebsausgabenabzug für Golfturnier

Aufwendungen eines Unternehmers für Jagd, Fischerei, Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke dürfen nach dem Gesetz nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Gesetzgeber sieht sie als unangemessene Repräsentationsaufwendungen an.

Ein Unternehmen hatte jährlich am Rande einer karitativen Veranstaltung ein Golfturnier mit Abendveranstaltung ausgerichtet und bei den Teilnehmern um Spenden für den guten Zweck gebeten. Das Hessische Finanzgericht zählte auch das

Golfturnier zum nicht absetzbaren Repräsentationsaufwand. Auch Golfsport sei ein „ähnlicher Zweck“ wie die vom Gesetz ausdrücklich genannten Repräsentationsaufwendungen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Erbvergleich über Gesellschafterstellung

Nach dem Tod der Hauptgesellschafterin einer KG stritten mehrere Personen darüber, wer Erbe geworden und auf wen die Gesellschafterstellung übergegangen sei. Die Erbfolge war infolge unklarer Testamente zweifelhaft. Später einigte man sich dahin, dass drei Verwandte Erben und in die Gesellschafterstellung aufgerückt seien. Andere Verwandte und ein Außenstehender verzichteten auf weitere Verfolgung ihrer Interessen. Dafür erhielten sie Abfindungen von den nunmehr als Erben und Gesellschafter Feststehenden.

Die Abfindungen, die an die auf ihre Rechte verzichtenden Personen gezahlt wurden, sind bei diesen als Veräußerungsgewinn bezüglich der ursprünglich begehrten Gesellschafterstellung zu behandeln, entschied der Bundesfinanzhof. Scheidet eine Person gegen Abfindung aus einer Personengesellschaft aus, die unstrittig Erbin und Mitgesellschafterin geworden ist, erzielt sie einen Veräußerungsgewinn bezüglich ihres Gesellschaftsanteils. Es könne dann nicht anders sein bei einer Person, die nur möglicherweise Erbin und Gesellschafterin geworden ist. Anders ist es nur, wenn der auf seine Rechte Verzichtende nach dem Gesellschaftsvertrag gar nicht hätte Gesellschafter werden können.

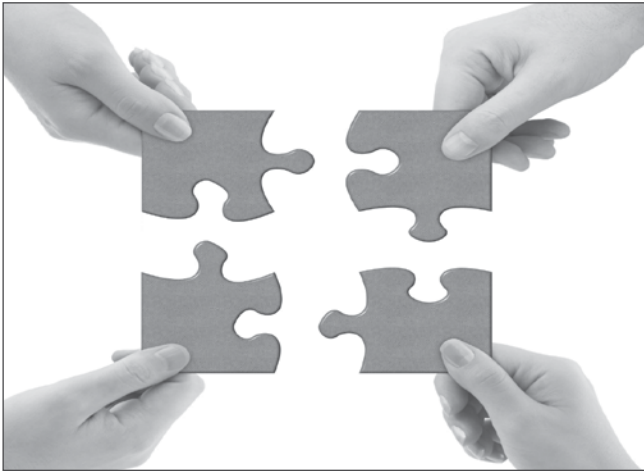
FREIBERUFLER

Einschränkung der Ist-Besteuerung

Bestimmte Unternehmer dürfen ihre Umsätze bei der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Versteuerung) statt nach der regulären Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung). Erforderlich ist ein Antrag beim Finanzamt. So können nach dem Gesetz die Angehörigen der freien Berufe die Ist-Versteuerung wählen.

Die Finanzverwaltung hat dieses Wahlrecht im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs eingeschränkt. Sofern Freiberufler ihre Gewinne bei der Einkommensteuer durch Bilanzierung ermitteln, nicht durch Einnahmenüberschussrechnung, soll Anträgen auf Ist-Versteuerung nicht mehr entsprochen werden. Sofern der Freiberufler jedoch die Umsatzgrenze von 500.000 € im Jahr nicht überschritten hat, kann er weiterhin die Ist-Versteuerung wählen. Bei Unterschreiten dieser Grenze ist die Ist-Versteuerung für alle Unternehmen eröffnet, unabhängig von der Art der Gewinnermittlung. Bereits erteilte Genehmigungen werden ggf. widerrufen, jedoch erst mit Wirkung ab 2014.

Realteilung ohne Übergangsgewinn



Wenn Freiberufler ihre Partnerschaft (in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft) beenden, überführt oft jeder Partner einen Teil des Betriebsvermögens und der Mandate bzw. Patienten in eine eigene Praxis. Man spricht von Realteilung. Diese ist steuerlich nach einer besonderen Vorschrift in der Regel zu Buchwerten durchzuführen, also ohne Versteuerung von stillen Reserven (Wertsteigerungen).

Wenn die Partnerschaft ihren Gewinn nach Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hat, war bisher umstritten, ob sie auf den Zeitpunkt der Beendigung der Partnerschaft eine Bilanz erstellen muss. Ein Übergang zur Bilanzierung führt in der Regel zu einem Übergangsgewinn, da ausstehende Honorarforderungen zu aktivieren sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entgegen der Meinung der Finanzverwaltung entschieden, dass der Übergang zur Bilanzierung nicht erforderlich ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn bei der Realteilung kein Spitzenausgleich von einem der Partner an einen anderen gezahlt wird. Auch bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters in eine Sozietät oder Praxisgemeinschaft kann auf einen Übergang zur Bilanzierung verzichtet werden, wenn die Buchwertfortführung gewählt wird. Dies ergibt sich aus der Urteilsbegründung. Es kann daher auch in diesem Fall ein Übergangsgewinn vermieden werden.

Hinweis: Der Übergangsgewinn kann zwar an sich durch anschließende Rückkehr zur Einnahmenüberschussrechnung nach den genannten Vorgängen neutralisiert werden. Gleichwohl vereinfacht das neue Urteil die genannten Umstrukturierungen.

ARBEITGEBER

Fahrgestellung als geldwerter Vorteil

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zum Dienstfahrzeug

zusätzlich einen Fahrer, ist grundsätzlich von einem zusätzlichen lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil auszugehen.

Der Wert der Gestellung des Fahrers für diese Fahrten ist ggf. durch Schätzung zu ermitteln, beispielsweise durch zeitanteilige Personalkosten des Arbeitgebers oder durch ein Angebot eines betriebsfremden Fahrdienstes. Der geldwerte Vorteil entfällt nicht, weil der Arbeitnehmer in der Fahrzeit Arbeiten erledigen könnte (Telefonieren, Aktenlesen etc.). (Bundesfinanzhof)

Verzicht auf Weihnachts- und Urlaubsgeld

Vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber Urlaubs- und Weihnachtsgeld, liegt bei Auszahlung der Zuwendungen Arbeitslohn vor. Verzichtet ein Arbeitnehmer vor Auszahlung auf den Anspruch, auch wenn der Arbeitgeber zahlen könnte, können keine fiktiven Einnahmen angenommen werden. Der Arbeitnehmer hat keinen zusätzlichen Lohn zu versteuern, da ihm auch keine Einnahmen zugeflossen sind, über die er verfügen könnte.

Anders zu beurteilen wäre der Fall, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um den beherrschenden Gesellschafter einer GmbH handelt. Hierbei führt die geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zu Einnahmen und bei dessen nachträglichem Verzicht zu einer verdeckten Einlage. Wird einem beherrschenden Gesellschafter jedoch eine Sondervergütung jahrelang nicht ausgezahlt und bildet die GmbH in ihrer Bilanz dafür auch keine Rückstellung, liegt darin ein Verzicht auf die Vergütung. Ein Zufluss der Vergütung scheidet dann in der Folgezeit aus.

Um Diskussionen zu vermeiden, sollten vereinbarte und später nicht durchgeführte Verträge vor Fälligkeit der Ansprüche eindeutig schriftlich widerrufen werden.

KAPITALANLEGER

Verrechnung von Altverlusten endet 2013

Noch nicht verrechnete Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren nach altem Recht (dem vor 2009) können nach einer Übergangsregelung bis einschließlich 2013 noch mit Veräußerungsgewinnen nach neuem Recht aus Verkauf von Wertpapieren verrechnet werden, z.B. aus Verkauf von Aktien (Verkäufe von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden).

Veräußerungsgewinne nach neuem Recht werden jedoch mit Veräußerungsverlusten aus dem gleichen Depot verrechnet. Für eine Verrechnung mit Altverlusten bleibt daher u.U. kein

Gewinn mehr übrig. Es kann sich daher empfehlen, die betreffenden (nach dem 31.12.2008 angeschafften) Wertpapiere in ein Depot bei einer anderen Bank zu überführen, um die Gewinne nach neuem Recht bei dieser entstehen zu lassen. Lassen Sie prüfen, wie Sie am zweckmäßigsten vorgehen sollten!

Es ist auch möglich, Wertpapiere zu verkaufen, die bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 im Kurs gestiegen sind. Ein eventueller anschließender Erwerb gleicher Papiere stellt keinen Missbrauch dar bei unterschiedlichen Ankaufs- und Verkaufskursen. Da die neu erworbenen Papiere nun zu höheren Anschaffungskosten erworben wurden als die verkauften, entsteht bei einem späteren Verkauf ein geringerer Veräußerungsgewinn oder ein höherer Verlust.

Nach 2013 können Spekulationsverluste nach altem Recht nur noch mit Gewinnen aus Geschäften verrechnet werden, die auch nach neuem Recht zu den Spekulationsgeschäften gehören, z.B. zu Gewinnen aus Spekulationsgeschäften mit Grundstücken. In der Praxis wird für die meisten Kapitalanleger eine Verrechnung nicht mehr möglich sein.

IMMOBILIENBESITZER

Herstellungskosten bei Raumgewinn



Werden bei Reparaturen an Gebäuden bereits vorhandene Teile ersetzt, sei es auch unter zeitgemäßer Modernisierung, handelt es sich in der Regel um sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand.

Der Ersatz eines undichten Flachdaches durch ein Satteldach führt jedoch zu Herstellungskosten, wenn sich bei dieser Maßnahme der nutzbare Raum vergrößert, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dazu genügt bereits ein geringer Raumgewinn. Es kommt nicht darauf an, ob der gewonnene Raum vom Eigentümer oder von Mietern auch genutzt wird oder ob er leer steht. Ebenso ist ohne Belang, ob der gewonnene Raum als Wohnraum oder Aufenthaltsraum ausgebaut werden kann. Eine Möglichkeit der Nutzung als Nebenräume, wie z.B. als Lager oder Abstellraum, genügt. Herstellungsauf-

wand ist nur im Wege der AfA auf das Gebäude absetzbar, also in der Regel nur verteilt auf viele Jahre.

Gescheiterte Vermietungsbemühungen

Vermieter können Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung als Werbungskosten geltend machen. Entfallen die Mieteinnahmen wegen Leerstands, sind Aufwendungen für die nicht vermietete Immobilie (Beispiel: Anzeigen, Grundbeheizung, Sanierungen, Maklerkosten) trotzdem Werbungskosten. Die sogenannten vorweggenommenen Werbungskosten mindern die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Einkünfteerzielungsabsicht glaubhaft gemacht wird. Der Werbungskostenüberschuss (Verlust) führt zu einer geringeren Summe der Einkünfte und damit zu einer niedrigeren Steuerzahlung.

Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, wie der Vermieter den Leerstand verhindern wollte.

Schaltet der Vermieter keine geeigneten Vermietungsanzeigen oder wird der Mietpreis in einem strukturell schwachen Gebiet zu hoch angesetzt, können auch keine vorweggenommenen Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Gewinnerzielungsabsicht wird auch verneint, wenn übertriebene oder unwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder die Vermietung mangels Nachfrage nicht möglich ist. Gegen spätere Erklärungsnot hilft daher nur zeitnahe Dokumentation der Vermietungsabsicht, also der Maßnahmen, die gegen den Leerstand ergriffen wurden.

Veräußerungsgeschäft: Gelöschtes Erbbaurecht

Der Verkauf eines privaten Grundstücks innerhalb von 10 Jahren nach entgeltlichem Erwerb ist als Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig. Voraussetzung eines Veräußerungsgeschäftes ist die Identität des erworbenen mit dem verkauften Gegenstand (sog. Nämlichkeit).

Eine Erbengemeinschaft hatte im Erbwege ein Erbbaurecht an einem Grundstück erlangt. Sie kaufte dem Eigentümer das Grundstück ab, ließ das Erbbaurecht löschen und verkaufte kurz darauf das nun unbelastete Grundstück an einen Dritten. Der Bundesfinanzhof entschied diesen Fall wie folgt: Das von der Erbengemeinschaft erworbene Grundstück ist mit dem verkauften insoweit identisch, wie es mit dem Erbbaurecht belastet war. Der erzielte Verkaufspreis ist daher aufzuteilen. Soweit der Preis auch für das bisher mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück bezahlt worden wäre, ist er zu berücksichtigen. Soweit dieser Betrag höher oder niedriger ist, als der von der Erbengemeinschaft gezahlte Kaufpreis, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn oder ein -verlust. Der

Mehrpreis, der bezahlt wird, weil das Erbbaurecht weggefallen ist, bleibt bei Ermittlung des Spekulationsgewinnes außer Betracht.

PRIVATBEREICH

Mitnahme des Ehepartners als Begleitperson

Nimmt ein Behinderter seinen Ehepartner auf eine Reise mit, kann er die sich ergebenden Mehrkosten in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Es sei davon auszugehen, dass der Ehepartner aus eigenem Interesse an der Reise teilnehme. Die Mehrkosten für den Ehepartner beruhen daher nicht auf der eigenen Behinderung, sondern dem Interesse des Ehegatten an der Reise.

Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerzahler kann Kosten einer Strafverteidigung, die ihm nach Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung hierzu festgestellt hat, sind in diesem Fall dem Steuerzahler die Kosten nicht zwangsläufig entstanden, was Voraussetzung einer außergewöhnlichen Belastung wäre. Kosten für Strafverteidigung entstehen nur einem rechtskräftig verurteilten Straftäter. Die Kosten entstehen ihm aber nicht zwangsläufig, sondern infolge der Straftat, die nicht unausweichlich, sondern verboten war.

Im Einzelfall können Kosten einer Strafverteidigung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein, wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt. Die zur Last gelegte Tat muss in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden sein.

ALLE STEUERZAHLER

Auskunftspflicht Dritter auch bei Geheimhaltungsverpflichtung

Der Betreiber einer Internet-Verkaufsplattform muss auch dann das Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung beantworten, wenn er mit seiner Schwesterfirma, die für die Datenverarbeitung zuständig ist, eine Geheimhaltung der Daten vereinbart hat. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Steuerfahndung an eine in Deutschland beheimatete Schwestergesellschaft der Plattform ein umfangreiches Auskunftsersuchen gerichtet. Dieses hatte zum Ziel,

Verkäufer mit einem Umsatz über 17.500 € zu ermitteln. Ab dieser Summe sind die Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Die Gesellschaft weigerte sich mit Verweis auf eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der Schwesterfirma.

Eine privatrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung könne der öffentlichrechtlichen Auskunftspflicht nicht entgegengehalten werden, so das Gericht.

Wer befindet über eine Steuerstraftat?



Über die Festsetzung einer Haft- oder Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung haben die Straferichte zu entscheiden. Andererseits haben in bestimmten Fällen auch die Finanzbehörden indirekt über das Vorliegen einer Steuerstraftat zu befinden. So verlängert sich die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Steuern auf zehn Jahre. Täter und Teilnehmer (Mittäter, Gehilfen) haften für die hinterzogenen Steuern.

Bei der Prüfung, ob z.B. ein Geschäftsführer wegen einer Steuerstraftat als Haftender in Anspruch genommen werden kann, hat das Finanzamt eigenständig zu prüfen, ob Steuern verkürzt wurden und die übrigen Voraussetzungen einer Steuerstraftat erfüllt sind. Gleiches gilt für ein Finanzgericht, wenn gegen einen Haftungsbescheid Klage erhoben wurde. Es besteht keine Bindung an ein strafgerichtliches Urteil, auch wenn dieses bereits rechtskräftig geworden sein sollte. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt. Er hob den Haftungsbescheid gegen den Geschäftsführer einer GmbH auf. Dieser war bereits strafrechtlich verurteilt worden wegen angeblich zu Unrecht in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs. Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Vorsteuerabzug zu Recht geltend gemacht worden war und hob den Haftungsbescheid auf, da dem Geschäftsführer keine Steuerstraftat vorzuwerfen war.

Maßnahmen zum Jahresende 2013

Im Hinblick auf das Jahresende sollten Sie schon jetzt Folgendes bedenken:

Lassen Sie bei sich **abzeichnenden Verlusten** prüfen, ob noch steuerliche Gestaltungen vor Jahresende in Frage kommen, z.B. Vorziehen von Gewinnen. Verluste oder Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenzen sind nachteilig, da Freibeträge und andere Abzüge verloren gehen.

Kommanditisten mit **negativem Kapitalkonto** und andere beschränkt haftende Gesellschafter (z.B. atypisch Stille) sollten rechtzeitig prüfen lassen, ob Maßnahmen zur sofortigen Verlustverrechnung zweckmäßig sind. Kurz vor Jahresende kann die Zeit zu knapp werden!

Steuerfreie **Rücklagen**: Sind zur Vermeidung ihrer Auflösung noch Investitionen erforderlich?

Kapitalanleger sollten prüfen lassen, ob ggf. Maßnahmen zur Verwertung von Spekulationsverlusten mit Wertpapieren aus Jahren vor 2009 sinnvoll sind (s.o.)?

Neue höchstrichterliche Verfahren

- Hat ein Hersteller Zuschüsse für kundenspezifische **Werkzeuge** als Gewinn zu buchen, wenn er aufgrund der Verträge nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Werkzeuge ist, ohne gewinnmindernde Rückstellungen für weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag bilden zu können?
- Darf ein Versicherungsvertreter eine **Rückstellung für Nachbetreuung** von Verträgen bilden, wenn er sich verpflichtet hat, „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ Kontakte zu Kunden zu pflegen und sie zu beraten?
- Schuldet ein **Kleinunternehmer** bei Ausstellung einer Kleinbetragsrechnung die Umsatzsteuer, wenn die Rechnung den Zusatz „incl. Umsatzsteuer“ enthält, die Umsatzsteuer aber nicht betragsmäßig ausgewiesen ist?

- Ist ein sog. **Poolarbeitsplatz** kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb, wenn sich acht Kollegen drei Schreibtische teilen ohne Nutzungsregelung, und ist das häusliche Arbeitszimmer daher bis 1.250 € absetzbar?
- Kann ein Vermieter **Maklerkosten**, die durch Verkauf eines Mietobjektes entstanden, als Werbungskosten absetzen, wenn er mit dem Erlös aus dem Verkauf ein anderes Mietobjekt erworben hat?
- Bestimmt sich die zehnjährige **Veräußerungsfrist** bei Verkauf eines Grundstücks nach dem Datum des Kaufvertrages oder nach dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung bzw. Erteilung einer Genehmigung, unter der die Wirksamkeit des Vertrages stand?
- Ist die rückwirkende Einführung der Besteuerung von **Erstattungsinsen** durch das Jahressteuergesetz 2010 verfassungsmäßig?

Verschiedenes – kurz notiert

Überlässt ein Handwerksmeister, der bei seinem Arbeitgeber weiterhin als Geselle tätig ist, seinen Meisterbrief einer anderen Firma, die ihn zur Täuschung gegenüber einer Krankenkasse verwendet, ist eine dafür bezogene Vergütung als sonstige Leistung einkommensteuerpflichtig. (Finanzgericht Münster)

Eine Verschwiegenheitsverpflichtung für einen Arbeitnehmer durch eine allgemeine Klausel wie z.B. „über alle betriebsinternen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren“, erfasst nur Betriebsinterna, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29 (**)	30	31	1	2	3

10.10.2013 (14.10.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.10.2013 (29.10.2013 **)

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

(**) in Bundesländern, in denen der 31.10. kein gesetzlicher Feiertag ist